P-2-017: Arbeitsbereiche allgemein

Antragsteller*innen Andreas Hackl u.a.

Von Zeile 16 bis 20:

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogrammm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand, oder auf Initiative von Mitgliedern, Arbeitsbereiche ~~gebildet~~erarbeitet und von der Mitgliederversammlung oder dem Länderrat eingeführt werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche werden auf der Mitgliederversammlung oder einem Länderrat gewählt und erhalten Unterstützung von Mitgliedern des Vorstands, die dieser benennt.

Begründung
Grundsätzlich sollten die Arbeitsbereiche von der Mitgliederversammlung legitimsiert werden.

Unterstützer*innen
Johannes Rückerl